

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65/1991, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2015, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung zum Facharbeiter und Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 74/1997 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 93/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel der Verordnung lautet:*

„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur Meisterin/zum Meister auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft (lfw AP-VO)“

2. *Die Überschrift des Abschnittes II lautet:*

„Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter“

3. *§ 4 lautet:*

„§ 4

Anzahl der Lehrlinge pro Betrieb

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind die Verhältniszahlen gemäß § 15 Abs. 4 LFBAG einzuhalten.“

4. *Dem § 6 werden folgende Sätze angefügt:*

„Ein Fachkurs bzw. Vorbereitungslehrgang gilt als erfolgreich besucht, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer zumindest 80% am Unterricht anwesend war. Wird der Vorbereitungslehrgang in Teillehrgängen (Modulen) geführt, beziehen sich die 80% Mindestanwesenheit auf die einzelnen Module.“

5. *§ 7 lautet:*

„§ 7

Zulassung und Anmeldung zur Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung

(1) Zur Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung ist zuzulassen, wer die Lehrzeit im Sinne des § 5 LFBAG abgeschlossen und die Berufsschule oder Fachschule oder einen Fachkurs im Sinne des § 6 LFBAG besucht hat. Zur Anmeldung hat der Prüfungswerber jeweils

1. das positive Abschlusszeugnis der Berufs- oder Fachschule, oder den Nachweis des erfolgreichen Besuchs der vorgeschriebenen Fachkurse,

2. das Lehrzeugnis und
 3. das Lehrlingstagebuch
- vorzulegen.

(2) Zur Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung ist überdies zuzulassen, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat sowie eine insgesamt mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft sowie den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges nachweisen kann. Zur Anmeldung hat die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber vorzulegen:

1. das Abschlusszeugnis der Pflichtschule oder der höchsten abgeschlossenen Schul- oder Berufsausbildung,
2. eine Bestätigung über eine dreijährige einschlägige Praxis im Fachgebiet und
3. eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch des Vorbereitungslehrganges.

(3) Zur Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung sind schließlich Bewerberinnen/Bewerber zuzulassen, denen mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung die für die Zulassung zur Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung vorgesehenen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 LFBAG nachgesehen wurden.

(4) Die Zulassung zur Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung kann frühestens innerhalb der letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit erfolgen. Die Berufsschule oder Fachkurse müssen jedoch erfolgreich absolviert worden sein.“

6. § 8 lautet:

„§ 8

Berufsbezeichnungen der Facharbeiterinnen/Facharbeiter

Die jeweiligen Berufsbezeichnungen für die einzelnen Lehrberufe lauten:

1. Facharbeiterin/Facharbeiter Landwirtschaft,
2. Facharbeiterin/Facharbeiter ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,
3. Facharbeiterin/Facharbeiter Gartenbau,
4. Facharbeiterin/Facharbeiter Feldgemüsebau,
5. Facharbeiterin/Facharbeiter Obstbau und Obstverwertung,
6. Facharbeiterin/Facharbeiter Weinbau und Kellerwirtschaft,
7. Facharbeiterin/Facharbeiter Molkerei- und Käsewirtschaft,
8. Facharbeiterin/Facharbeiter Pferdewirtschaft,
9. Facharbeiterin/Facharbeiter Fischereiwirtschaft,
10. Facharbeiterin/Facharbeiter Geflügelwirtschaft,
11. Facharbeiterin/Facharbeiter Bienenwirtschaft,
12. Facharbeiterin/Facharbeiter Forstwirtschaft,
13. Facharbeiterin/Facharbeiter Forstgarten- und Forstpflanzwirtschaft,
14. Facharbeiterin/Facharbeiter landwirtschaftliche Lagerhaltung,
15. Facharbeiterin/Facharbeiter Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.“

7. Die Überschrift des § 9 lautet:

„Zeugnis der Facharbeiterinnenprüfung/Facharbeiterprüfung“

8. Die Überschrift des Abschnittes III lautet:

„Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zur Meisterin/zum Meister“

9. § 10 lautet:

„§ 10

Zulassung und Anmeldung zur Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung

(1) Zur Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung ist zuzulassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 oder gemäß § 13 Abs. 3 LFBAG erfüllt.

(2) Der Anmeldung zur Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung sind anzuschließen:

1. der Nachweis der Vollendung des 20. Lebensjahres, einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiterin/Facharbeiter und des erfolgreichen Besuchs eines Vorbereitungslehrgangs von mindestens 360 Stunden oder
2. der Nachweis der Vollendung des 24. Lebensjahres, einer mindestens dreijährigen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und des erfolgreichen Besuchs eines Vorbereitungslehrgangs von mindestens 360 Stunden oder
3. der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule oder einschlägigen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder
4. der Nachweis einer mindestens siebenjährigen einschlägigen praktischen Tätigkeit im jeweiligen Fachgebiet und des erfolgreichen Besuchs eines Vorbereitungslehrgangs von mindestens 360 Stunden.“

10. § 11 lautet:

„§ 11

Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung sowie Fachkurse zum Erwerb besonderer Fähigkeiten

Die Dauer und der Ort für Fachkurse gemäß § 11 Abs. 2 lit. b LFBAG und für Vorbereitungslehrgänge gemäß § 12 Abs. 1 LFBAG sind von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen. Für jedes Arbeitsjahr (1. Oktober bis 30. September) ist ein Kursplan zu erstellen. Aus organisatorischen Gründen kann ein Fachkurs oder ein Vorbereitungslehrgang auch in Teillehrgängen (Modulen) geführt werden. Im Falle der Gliederung in Teillehrgänge gilt ein Meisterinnenlehrgang/Meisterlehrgang nur dann als erfolgreich absolviert, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die vorgesehenen Teillehrgänge innerhalb von zehn Jahren nach Ende des ersten Teillehrganges erfolgreich absolviert hat.“

11. § 12 lautet:

„§ 12

Berufsbezeichnungen der Meisterinnen/Meister

Die jeweiligen Berufsbezeichnungen für die einzelnen Ausbildungsgebiete lauten:

1. Meisterin/Meister Landwirtschaft,
2. Meisterin/Meister ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,
3. Meisterin/Meister Gartenbau,
4. Meisterin/Meister Feldgemüsebau,
5. Meisterin/Meister Obstbau und Obstverwertung,
6. Meisterin/Meister Weinbau und Kellerwirtschaft,
7. Meisterin/Meister Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
8. Meisterin/Meister Pferdewirtschaft,
9. Meisterin/Meister Fischereiwirtschaft,
10. Meisterin/Meister Geflügelwirtschaft,
11. Meisterin/Meister Bienenwirtschaft,
12. Meisterin/Meister Forstwirtschaft,
13. Meisterin/Meister Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft,
14. Meisterin/Meister landwirtschaftliche Lagerhaltung,
15. Meisterin/Meister Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.“

12. Die Überschrift des § 13 lautet:

„Zeugnis der Meisterinnenprüfung/Meisterprüfung“

13. Die Überschrift des Abschnittes IV lautet:

„Allgemeine Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Ausbildung zur Facharbeiterin/zum Facharbeiter und zur Meisterin/zum Meister“

14. § 14 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat mit Beschluss des Paritätischen Ausschuss für jedes Fachgebiet eine Liste mit Prüfungskommissionsmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für jedes Fachgebiet wird eine Prüfungskommissionsvorsitzende/ein Prüfungskommissionsvorsitzender sowie zumindest eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt.

(2) Für die einzelnen Prüfungen in den Fachgebieten wird durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle jeweils eine Prüfungskommission zusammengesetzt. Sie besteht aus einer/einem Vorsitzenden und aus zumindest vier weiteren Prüfungskommissären.“

15. § 14 Abs. 3 entfällt.

16. In § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge „fünf Monate“ durch die Wortfolge „ein Jahr“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Noten von Prüfungsgegenständen, die maximal fünf Jahre zurück liegen, können innerhalb des Lehrberufs von anderen gleichwertigen Ausbildungen und positiv abgelegten Prüfungen übernommen werden.“

17. In § 16 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Termine und Orte für Teilprüfungen werden im Einvernehmen zwischen den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten und der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festgesetzt.“

18. Dem § 16 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird ein Vorbereitungslehrgang in Teillehrgängen in verschiedenen Bundesländern geführt, ist für die Abhaltung der Prüfung die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle jenes Bundeslandes, in dem der jeweilige Teillehrgang stattfindet, zuständig.“

19. In § 17 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt ebenso bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur Prüfung.“

20. § 18 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn außer der/dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter wenigstens zwei weitere Kommissionsmitglieder anwesend sind.“

21. In § 18 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bewusstes Täuschen und Verstöße gegen die Prüfungsordnung führen zu einem Prüfungsabbruch. Die Prüfung wird nicht bewertet und gilt als „nicht bestanden“.“

22. § 18 Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Bei Wiederholung der Prüfung zur Gänze ist dies frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, bei Wiederholung in drei Prüfungsgegenständen frühestens nach drei Monaten, bei Wiederholung in einem oder zwei Prüfungsgegenständen frühestens nach zwei Wochen zulässig.“

23. In § 18 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Zeugnis wird bei der Anrechnung von Prüfungen der Wortlaut „Anrechnung“ vermerkt.“

24. § 18 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungskandidatin/Der Prüfungskandidat kann eine Person ihres/seines Vertrauens zu mündlichen oder praktischen Prüfungen mitnehmen. Die Zulassung weiterer Personen obliegt der Entscheidung der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Beratung der Prüfungskommissäre und die Abstimmung über die Prüfungsergebnisse sind vertraulich.“

25. Dem § 18 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Teilprüfungen können auch von einzelnen Prüfungskommissären abgenommen werden. Die Aufsicht der gesamten Prüfungskommission ist hierfür nicht erforderlich. Die jeweiligen Prüfungsprotokolle oder die schriftlichen Tests sind unverzüglich der Prüfungskommission zu übermitteln. Die Prüfungsdauer einer schriftlichen Teilprüfung beträgt maximal 60 Minuten, die einer

mündlichen Teilprüfung maximal 30 Minuten, die einer mündlichen Abschlussprüfung maximal 60 Minuten.“

26. In § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Gegenständen in denen keine Beurteilung durch Noten vorgesehen ist, gibt es die Bewertung „erfolgreich teilgenommen“ („et“).“

27. § 19 Abs. 3 und 4 entfallen.

28. § 19 Abs. 6 Z. 1 und 2 lauten:

- „1. mit „ausgezeichnetem Erfolg“ bestanden, wenn der Notendurchschnitt kleiner oder gleich 1,5 ist und kein „Genügend“ in einem einzelnen Prüfungsgegenstand aufscheint,
2. mit „gutem Erfolg“ bestanden, wenn der Notendurchschnitt größer als 1,5 und kleiner oder gleich 2,0 ist und kein „Genügend“ in einem einzelnen Prüfungsgegenstand aufscheint,“

29. § 21 lautet:

„§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufenden Meisterinnenausbildungen/Meisterausbildungen Obstbau & Obstverwertung und sowie Weinbau & Kellerwirtschaft, die im Frühjahr 2017 abschließen, werden nach den bisherigen Prüfungsplänen geprüft.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Ausbildung nach den bisherigen Prüfungsplänen bereits begonnen haben, können diese bis 31.12.2020 nach diesen Prüfungsplänen abschließen.“

30. Dem § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. treten der Titel der Verordnung, die Überschriften des Abschnittes II, III und IV, § 4, § 6, § 7, § 8, die Überschrift des § 9, § 10, § 11, § 12, die Überschrift des § 13, § 14 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 bis 7 7, § 19 Abs. 1, 6 Z. 1 und 2, § 21 sowie die Anlage mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft; gleichzeitig treten § 14 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 und 4 außer Kraft.“

31. Die Anlage lautet:

Anlage

Für die Steiermärkische Landesregierung

Landeshauptmann Schützenhöfer